

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 09.04.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 100/20

### Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Neue SARS-CoV-2-BekämpfVO des Landes
- Neufassung der „Positivliste“ zur SARS-CoV-2-BekämpfVO
- Überarbeitung des Bußgeldkataloges zur SARS-CoV-2-BekämpfVO
- Zuständigkeiten der Ordnungsbehörden
- Änderung der Allgemeinverfügung zu erwarten
- Vorschau auf die 16. Kalenderwoche: Fortführung der Maßnahmen?

#### **Neue SARS-CoV-2-BekämpfVO des Landes: Klarstellungen zu Reisen, Familientreffen und Gastronomie**

Die Landesregierung hat eine Neufassung der SARS-CoV-2- Bekämpfungsverordnung (letzter Stand: 2. April 2020) beschlossen. Diese ist am 9. April 2020 in Kraft getreten. Die bis zum 19. April 2020 befristete Verordnung vom 8. April 2020 ist als **Anlage 1** beigelegt.

Gegenüber der bisherigen Verordnung werden insbesondere folgende Klarstellungen und Veränderungen zu den bestehenden Reise- und Kontaktverboten vorgenommen.

#### **Generelle Ausnahme für familiäre Zusammenkünfte bis 10 Personen**

Eine neue generelle Ausnahme wird in § 2 Abs. 3a der BekämpfVO für Reisen zu oder Zusammenkünfte von Ehegatten, Geschiedenen, eingetragenen Lebenspartnern, Lebensgefährten und in gerader Linie Verwandten geregelt. Bei diesen Familienangehörigen sind also die Reise nach Schleswig-Holstein, der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und das private oder öffentliche Zusammenkommen zulässig. Allerdings gilt eine Einschränkung: Das private oder öffentliche Zusammenkommen darf 10 Personen nicht überschreiten. Auch davon gilt wieder eine Aus-

nahme: Wenn ein Haushalt die Zahl von 10 Personen überschreitet, gilt die tatsächliche Zahl der Haushaltsmitglieder. In all diesen Fällen bleibt es gem. § 2 Abs. 2 BekämpfVO im öffentlichen Raum beim Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen.

#### Lockerung für private Zusammenkünfte

Im Unterschied zur bisherigen Fassung der BekämpfVO wird das Kontaktverbot dahingehend präzisiert, dass es für öffentliche und private Veranstaltungen sowie öffentliche Zusammenkünfte und Ansammlungen gilt, nicht jedoch für bloße private Zusammenkünfte. Gemäß der Begründung bleiben damit private Partys untersagt (= Veranstaltungen), nicht jedoch bloße private Zusammenkünfte.

#### Klarstellung zur Reichweite des Reiseverbotes: Spaziergänge und Radfahrer zulässig

In der Begründung wird zum unveränderten Reiseverbot klargestellt,

- dass arbeitsbedingter Reiseverkehr, Einkaufsfahrten im engeren räumlichen Umfeld zur Wohnung sowie Spaziergänge und Spazierfahrradfahrten auch über die Landesgrenze hinweg nicht untersagt sind, sofern die Gefahr der Bildung einer Zusammenkunft oder Ansammlung nicht besteht und
- dass für die Bevölkerung Schleswig-Holsteins Tagesreisen innerhalb des Landes (mit Ausnahme der Inseln und Halligen) zulässig sind.

#### Ergänzung zum Außerhausverkauf von Gaststätten: Verzehrverbot vor Ort

Der Außerhausverkauf von Gaststätten wird dahingehend ergänzt, dass der Verzehr der verkauften Speisen im Umkreis von 100 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt ist (§ 5 Abs. 2 BekämpfVO).

Die bereits für Autobahnraststätten und Autohöfe bestehende Ausnahme von der Notwendigkeit der Vorbestellung wird ausdrücklich auf Drive-In Lokale erweitert.

#### Schließungsgebot und Außerhausverkauf bei mobilen oder temporären Angeboten von mitnahmefähigen Speisen

In der Begründung zur BekämpfVO wird das Schließungsgebot für nicht ortsgebundene oder temporäre Angebote für den Außerhausverkauf (§ 5 Abs. 2 Satz 4 BekämpfVO) entsprechend der „Positivliste“ dahingehend erläutert, dass dies auch auf Wochenmärkten gilt, zum Beispiel für Würstchenbuden, Kaffeestände und Grillhähnchenwagen.

#### Verbot der Zusammenkünfte in Kirchen

Das Verbot der Zusammenkünfte in Kirchen, etc. (§ 7 Abs. 2 BekämpfVO) wird dahingehend präzisiert, dass es sich an den Vorgaben für den Aufenthalt im öffentlichen Raum orientiert. Zusammenkünfte in Kirchen etc. sind damit also allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person gestattet.

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände wegen Verstößen gegen § 8 BekämpfVO (Vorsorge- und Rehalistungen, Versorgung in teilstationären Einrichtungen) wurden gestrichen.

Neu aufgenommen wird in § 13 der BekämpfVO ein deklaratorischer Hinweis auf die Strafbarkeit bestimmter Zuwiderhandlungen.

### **Neufassung der „Positivliste“ zur SARS-CoV-2-BekämpfVO (Blumenläden)**

Das Sozialministerium hat eine leicht überarbeitete Fassung der „Festlegungen zur Corona-Verordnung (SARS-CoV-2-BekämpfV)“ auf Grundlage von § 11 der SARS-CoV-2-BekämpfVO („Positivliste“) veröffentlicht. Diese ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die neue Positivliste vom 8. April 2020 ermöglicht nun auch die Öffnung von Blumenläden („Floristik“) ergänzt die Fußnote zu den untersagten mobilen Speiseangeboten auf Wochenmärkten entsprechend der Begründung zu § 5 Abs. 2 Satz 4 BekämpfVO (siehe oben) nun auch ausdrücklich um „Grillhähnchenwagen“.

### **Überarbeitung des Bußgeldkataloges zur SARS-CoV-2-BekämpfVO**

Die Landesregierung hat am 8. April 2020 eine überarbeitete Fassung des Bußgeldkataloges zur SARS-CoV-2-BekämpfVO (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO), siehe info-intern Nr. 94/20)) erlassen. Diese Neufassung ist als **Anlage 3** beigefügt. Darin wird der Bußgeldkatalog an die Neufassung der SARS-CoV-2-BekämpfVO angepasst.

### **Zuständigkeiten der Ordnungsbehörden**

Bereits seit Beginn der durchgreifenden Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus hatten die Kommunalen Landesverbände die Landesministerien um Klarstellungen zu den ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten der Polizei, der Kreise und der örtlichen Ordnungsbehörden gebeten. Diverse, unterschiedlich aufgebaute Erläuterungen hierzu hat die Geschäftsstelle nunmehr in eine übersichtliche Darstellung gebracht. Diese ordnet die Zuständigkeiten für die Umsetzung, Vollziehung und Durchsetzung der Vorschriften zur Eindämmung des Coronavirus ein. Im Ergebnis besteht eine sachliche Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden nur bei Gefahr im Verzug auf Grundlage von § 165 Abs. 3 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz. Die Darstellung der Geschäftsstelle ist als **Anlage 4** beigefügt.

### **Änderung der Allgemeinverfügung zu erwarten**

Kurzfristig sind noch Änderungen der bestehenden Allgemeinverfügungen der Kreise zu erwarten, die auf einer Änderung des zugrundeliegenden Erlasses des Sozialministeriums beruhen. Darin geht es um pragmatische Lösungen für Problemlagen zu den Verboten und Einschränkungen bei der Aufnahme von Menschen in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und in ähnlichen Einrichtungen.

### **Vorschau auf die 16. Kalenderwoche: Fortführung der Maßnahmen?**

Alle Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus sind bis zum 19. April 2020 befristet. In der kommenden Woche muss also zu allen Verordnungen, Erlassen und Allgemeinverfügungen entschieden werden, ob, wieweit und wie lange diese fortgeführt werden. Wesentliche Absprachen zwischen Bund und Ländern zu einem koordinierten Vorgehen werden von einer Schaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 15. April erwartet. Mit den maßgeblichen Entscheidungen für die Zeit nach dem 19. April rechnen wir daher am 16. April.

- Ende info-intern Nr. 100/20 -

Anlagen